

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die am 04.07.2016 im Gemeindeamt Wimpassing an der Leitha um 19.30 Uhr abgehaltene Sitzung des Gemeinderates von Wimpassing an der Leitha.

Anwesende: Bürgermeister Wolowiec Josef

Vizebürgermeister DI (FH) Thomas Menitz

Mitglieder des Gemeinderates: Dr. Hans Ackerbauer, Josefa Blümel, Kerstin Blümel, Karin Eibeck, Michael Gossmann, Edeltraud Mayer, Peter Rünzler, DI Friedrich Tschiedel, Petra Weber, Herbert Weiss, Hans Zeilinger

Als entschuldigt fehlen: Dominik Artner-Lavender, Kurt Handl, Georg Jelenko, Christian Schroll, Sabine Schroll, Werner Tschiedel

Zuhörer: -

Beglaubiger: Michael Gossmann und Herbert Weiss

Schriftführer: OAM Ing. Michael Bauer

Bürgermeister begrüßt als Vorsitzender die Erschienenen und stellt an Hand der Einladung fest, dass die Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht wurde und die Sitzung auch beschlussfähig ist.

TAGESORDNUNG

1. Umstellung Gemeindesoftware – Auftragsvergabe
2. Umstellung Telefontarifanbieter
3. Grundtausch im Leithabereich mit der Republik Österreich
4. Dienstbarkeitsvertrag mit der Energie Burgenland – Gst. Nr. 926/5
5. Änderung der Friedhofsordnung
6. Vergabe der ausgeschriebenen Stelle eines Gemeindearbeiters/Klärfacharbeiters (dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt)
7. Richtigstellung des Beschlusses 56/2007 - Personalentscheidung (dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt)
8. Ansuchen um Festsetzung von Dienstzeiten (dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt)
9. Allfälliges

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob jemand gegen die Sitzungsniederschrift vom 20.04.2016 Einwendungen erheben will. Da dies nicht der Fall ist, erklärt der Vorsitzende die Sitzungsniederschrift vom 20.04.2016 als genehmigt.

1. Umstellung Gemeindesoftware – Auftragsvergabe

Der Bürgermeister berichtet von einer geplanten Softwareänderung im Verwaltungsbereich. Die Gemeindebuchhaltung ist an die neue Voranschlags-

Rechnungsabschluss-Verordnung sowie in weiterer Folge an die doppische Haushaltsführung anzupassen. Es wurden 2 Angebote eingeholt:

Firma / Anbieter	Anschaffungskosten (exkl. MwSt)	Laufende Kosten (exkl. MwSt)
Comm-Unity EDV GmbH, Prof.-Rudolf-Zilli-Straße 4, 8502 Lannach	€ 28.311,- (inkl. und Schulungstage Datenübernahme)	€ 4.103,16-
PSC Public Software&Consulting GmbH, Dr.-Auner-Straße 20, 8074 Raaba	€ 12.154	€ 7.620,-

Beim Programm der Fa. PSC ist die Doppik nicht enthalten. Es wurde jedoch eine kostenlose Umstellung garantiert.

Hans Zeilinger berichtet, dass sich Sabine Schroll um weitere Angebote bemüht hat. Es gibt auch noch andere Anbieter, diese sind jedoch schwer zu vergleichen. Er ersucht um Auskunft, ob die Daten der Gemeinde extern gesichert bzw. ausgelagert sind. Laut Amtsleiter Michael Bauer ist eine Auslagerung nicht geplant und hat mit der Softwareumstellung nichts zu tun. Die Daten liegen am Server im Gemeindeamt und werden auch dort gesichert. Seitens der SPÖ-Fraktion müsse eine Umstellung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Außerdem wird vermutet, dass sich das Land für eine einheitliche Software einsetzen wird. Aufgrund der geringeren laufenden Kosten stellt der Bürgermeister den Antrag die Fa. Comm-Unity EDV GmbH mit der Lieferung und Installation der neuen Gemeindesoftware zu beauftragen. Nach eingehender Diskussion wird mit

Beschluss 11/2016

mit 10 Stimmen (Dr. Hans Ackerbauer, Josefa Blümel, Kerstin Blümel, Michael Gossmann, Edeltraud Mayer, DI (FH) Thomas Menitz, Peter Rünzler, DI Friedrich Tschiedel, Petra Weber, Wolowiec Josef) und 3 Gegenstimmen (Karin Eibeck, Herbert Weiss, Hans Zeilinger) die Fa. Comm-Unity EDV GmbH mit der Lieferung der neue Software „GeOrg“ (Business-Variante, inkl. Publicware-HR) laut Angebot beauftragt. Im Anschaffungspreis sind Datenübernahme und Einschulung enthalten. Die SPÖ-Fraktion argumentiert ihre Gegenstimmen mit der Begründung die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen

2. Umstellung Telefonaritanbieter

Der Bürgermeister berichtet von der neu angeschafften Telefonanlage im Gemeindeamt. Dies war notwendig geworden, da die alte Anlage nicht mehr reparabel war. Dabei wurde von der ausführenden Firma auch ein Tarifwechsel angeboten. Beim Wechsel zum Anbieter Gröbis wurden nicht nur Einsparungen bei der Telefonie von € 88 jährlich, sondern auch ein Sonderrabatt (auf die Telefonanlage) von € 216 angeboten. Nach eingehender Debatte lehnt der Gemeinderat einstimmig einem Telefonanbieterwechsel ab.

3. Grundtausch im Leithabereich mit der Republik Österreich

Der Teilungsplan GZ.: 13738/10 vom 20.05.2016 von DI Jobst wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Wunsch der Bundeswasserbauverwaltung ist es, den bestehenden öffentlichen Weg (verläuft mittlerweile in der Natur im Leithaflussbett) an den Naturstand anzupassen. Dafür soll das Trennstück 2 (706 m²)

vom öffentlichen Gut (vom Gst. Nr. 2303) gegen die Trennstücke 5 (239 m²) und 6 (431 m²) ohne Wertausgleich getauscht werden.

Nach eingehender Debatte fasst der Gemeinderat einstimmig den

Beschluss 12/2016

dem Tausch zuzustimmen. Das Trennstück 2 (706 m²) des Teilungsplanes GZ.: 13738/10 wird dem öffentlichen Gut entwidmet und die Trennstücke 5 (239 m²) und 6 (431 m²) werden ins öffentliche Gut übernommen.

4. Dienstbarkeitsvertrag mit der Energie Burgenland – Gst. Nr. 926/5

Der Bürgermeister berichtet, dass für die elektrische Erschließung des Aufschließungsgebietes „Am Leithahafen“ das Gemeindegrundstück Nr. 926/5, KG Wimpassing an der Leitha, in Anspruch genommen werden muss. Es wurde bereits ein Dienstbarkeitsvertrag seitens der Energie Burgenland AG vorgelegt. Die Gemeinde Wimpassing würde eine Entschädigung in der Höhe von € 91 erhalten.

Nach kurzer Debatte fasst der Gemeinderat einstimmig den

Beschluss 13/2016

dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag und damit der Kabelverlegung auf dem Grundstück Nr. 926/5 zuzustimmen.

5. Änderung der Friedhofsordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die im Jahr 1987 beschlossene Friedhofsordnung nicht mehr zeitgemäß sei. Ein komplett überarbeiteter Entwurf wird dem Gemeinderat vorgelegt. In der Vorlage wird unter anderem die Grabstellenzuteilung und das Benützungsrecht, die Arten der Grabstellen sowie die Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstelle geregelt. Der Bürgermeister stellt den Antrag eine neue Friedhofsordnung laut Entwurf zu beschließen. Der Antrag wird mit

Beschluss 14/2016

einstimmig angenommen. Gleichzeitig soll die Friedhofsordnung vom 25.03.1987 außer Kraft treten. Der Entwurf der neuen Friedhofsordnung bildet als Beilage A einen Bestandteil der Niederschrift.

9. Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet, dass der Bauzeitplan für den Schulbau eingehalten wird. Probleme gibt es momentan mit der Anrainerin Fr. Rottensteiner, die ein feuchtes Mauerwerk beklagt.

Es werden Angebote für die laufende Reinigung der neuen Schule eingeholt. Danach soll entschieden werden, ob die Reinigung durch Eigenpersonal oder durch eine externe Firma erfolgen soll.

Edeltraud Mayer beklagt die mangelhafte Beschattung des Kindergartengebäudes.

Karin Eibeck beanstandet die schadhafte Leichenhallenstiege. Laut Bürgermeister kann dies – wie auch schon in der Vergangenheit - von den Gemeindearbeitern in Eigenregie saniert werden.

Der Bürgermeister berichtet von der Problematik beim neuen Leithabegleitweg. Einige Anrainer hätten Absperrungen errichtet, da einerseits der Vertrag seitens der Bundeswasserbauverwaltung noch nicht erfüllt wurde (Ablöse, Errichtung einer Einfriedung) und andererseits frei laufende Hunde in die Gärten eingedrungen sind.

Nachdem hierzu keine weiteren Wortmeldungen waren, schließt der Vorsitzende um 20:45 Uhr die Sitzung.

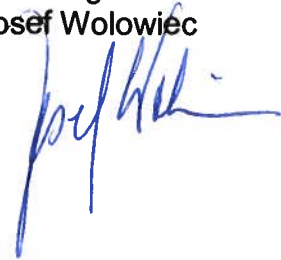
Der Schriftführer:
OAM Ing. Michael Bauer



Die Beglaubiger:
Michael Gossmann
Herbert Weiss



Der Bürgermeister:
Josef Wolowiec



Friedhofsordnung

Der Gemeinde Wimpassing an der Leitha

Gemäß § 33 Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F. wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom nachstehende Friedhofsordnung festgelegt.

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof befindet sich auf den Grundparzellen 16/3 und 17, KG. Wimpassing an der Leitha und ist im Grundbuch EZ. 4 u. 12 als Eigentum der Gemeinde Wimpassing an der Leitha eingetragen.

§ 2

Widmung

1. Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gebiete der Gemeinde Wimpassing an der Leitha verstorbenen Personen.
2. Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

§ 3

Grabstellenzuteilung und Benützungsrecht

1. **Die Grabstellenzuteilung, sowie jede Änderung oder Neuerrichtung von Grabeinfassungen oder Grabsteinen ist an die Zustimmung der Gemeinde bzw. Friedhofskommission gebunden.**
Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstelle entsteht nach Einzahlung der festgesetzten Gebühr und berechtigt zur Benützung dieser Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Im Falle der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.
Das Benützungsrecht steht nur dem Erleger der Friedhofsgebühr zu und geht nach dessen Ableben auf die Erben über.
3. Der Benützungsberechtigte verpflichtet sich für den dauernden, ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.

§ 4

Arten der Grabstellen

1. Die Grabstellen werden unterschieden in
 - a) Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
 - b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
 - c) Aschengrabstellen (Urnennischen) für einfachen oder mehrfachen Belag

§ 5

Erdgräber

1. Erdgräber haben nachstehende Maße aufzuweisen:
Einzelgräber: 2,50 m x 1,30 m Außenmaß
Doppelgräber: 2,50 m x 1,80 m Außenmaß
Kindergrab: 1,80 m x 1,00 m Außenmaß
Die Grabtiefe beträgt bei Erstbelegung 1,80 m.
Bei bereits bestehenden Gräbern wird für eine Beurteilung als Einzelgrab eine maximale Breite von 1,50m toleriert, bei größerer Breite ist vom Vorliegen eines Doppelgrabes auszugehen.
Bei Erstbelegung beträgt die Grabtiefe mindestens 2,40 m, darf jedoch 3,00 m nicht übersteigen
2. Auf Erdgräber für mehrfachen Belag ist Absatz 1 sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, dass sich die vorgesehene Tiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag um 0,60 m zu vergrößern hat.

§ 6

Aschengrabstellen

Urnen können in Erdgräbern oder in den vorgesehenen Urnennischen beigesetzt werden. Die Beisetzung in Erdgräber kann bereits bei einer Grabtiefe von mindestens 0,65 m erfolgen.

§ 7

Entfernung der Grabstellen voneinander

Die Entfernung der Grabstellen voneinander hat mindestens 0,30 m zu betragen.

§ 8

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechen der Würde des Ortes auszugestalten.

Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.

- a) Bauliche Grabstellenausgestaltung:

Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.

Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des

Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.

b) Gärtnerische Grabstellenausgestaltung:

Von den Inhabern der Grabstellen wird eine ordentliche Pflege der Grabstellen und der Zwischenwege erwartet.

Auf Grabstellen dürfen außer Rasen, Rasenersatzpflanzen und jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige Laub- und Nadelgehölze gepflanzt werden.

Durch das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern dürfen die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigt werden.

c) Die Gemeinde ist berechtigt, Bäume und Sträucher, welche ein Nachbargrab verdecken oder den Zutritt zu ihm erschweren, entsprechend zu beschneiden oder ganz zu entfernen, ohne, dass dem Benützungsberechtigten ein Ersatzanspruch zusteht. Verwahrloste Grabstellen können auf Kosten des Benützungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

Diese Maßnahmen können bei aufrechtem Benützungsrecht nur nach Einverständnis des Benützungsberechtigten und der Gemeinde Wimpassing an der Leitha erfolgen.

Die Benützungsberechtigten sind auch verpflichtet, die um die Grabstätten liegenden Wegehälften und die Hälfte des Zwischenraum zum Nachbargrab in ordentlichem Zustand zu halten, insbesondere von Unkraut frei zu halten; Platten, Pflastersteine usw. dürfen nicht verlegt werden.

§ 9

Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das ungebührliche Lärmen,
- d) das Verteilen von Drucksorten,
- e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Gemeinde bzw. Friedhofskommission,
- g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

§ 10

Wiederbelegung von Grabstellen

1. Sind alle vorgesehenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt, begonnen.
2. Die Wiederbelegung einer Grabstelle – ausgenommen einer Aschengrabstelle – darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren erfolgen. Im Bedarfsfalle ist der Friedhof zu erweitern.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Wimpassing an der Leitha als Friedhofserhalter haftet nicht für den Bestand der auf Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.

Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch sein Gedenkzeichen, seine Bepflanzung oder sonstige Grabausstattungen verursacht werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 25.03.1987 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wimpassing an der Leitha,

Angeschlagen am:

Abgenommen am: